



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00201**
Datum: 08.10.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.10.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	29.10.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Nachtragshaushaltssatzung 2014 zur Erhöhung des Gesamtbetrages der
Verpflichtungsermächtigungen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt zur Erhöhung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen aufgrund der Abwicklung der Fluthilfemaßnahmen die Nachtragshaushaltssatzung 2014.

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Gemäß § 101 (1) Nr. 3 KVG LSA enthält die Haushaltssatzung gemäß § 100 (2) Nr. 3 KVG LSA die notwendigen vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen (VE's). Nach § 107 (5) KVG LSA dürfen VE's für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen über- oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der VE's nicht überschritten wird.

Im Haushaltsplan 2014 sind ca. 9.879.700 EUR VE's aufgenommen. Diese bedurften nach § 107 (4) KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, da in den Jahren der voraussichtlichen Auszahlung Kreditaufnahmen im Rahmen von STARK III vorgesehen sind. Diese Genehmigung liegt mit der Bestätigung der Haushaltssatzung in Höhe der vorgenannten 9,9 Mio. EUR vor.

Derzeit sind bereits VE's in Höhe von zusätzlich 29.764.300 EUR für Maßnahmen der Beseitigung von Hochwasserschäden aufgrund der eingegangenen Bewilligungsbescheide notwendig. Die entsprechenden außerplanmäßigen Haushaltsanträge sind bereits gestellt und teilweise durch die entsprechenden Gremien genehmigt. Für geschätzte weitere 10.000.000 EUR werden bis zum Jahresende Bewilligungsbescheide im Rahmen der Fluthilfe erwartet. Den Bewilligungsbescheiden liegt eine Förderquote von 100% zugrunde, so dass die Stadt Halle/S. keine Eigenmittel bereitstellen muss. Eine Inanspruchnahme dieser VE erfolgt nur im Rahmen der eingehenden Bewilligungsbescheide.

Da der genehmigte Gesamtbetrag der VE's in der Haushaltssatzung 2014 überschritten wird, ist eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig. Der geänderte Gesamtbetrag beläuft sich auf 49.644.000 EUR.

Eine entsprechende Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen ist als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende Verfahren nach § 102 KVG LSA muss bis zum 31.12. des Haushaltsjahres abgeschlossen sein. Damit wird gleichzeitig vorausgesetzt, dass das gesamte vorgeschriebene Verfahren (Beschluss durch die Vertretung, Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde, Entscheidung über genehmigungspflichtige Teile innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist, Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) bis zum Ende des Haushaltsjahres/Kalenderjahres abgeschlossen sein muss. Eine Genehmigungspflicht ist hier gegeben, da sich die VE's auf Haushaltsjahre beziehen, in denen eine Kreditaufnahme vorgesehen ist. Bei Einhaltung aller gesetzlich geforderten Fristen ist eine Beschlussfassung nur noch im Oktober 2014 möglich.